

**Satzung der Universität Passau  
über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung  
von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung)**

**Vom 5. September 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

***Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:***

*Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.*

**§ 1  
Erhebung**

<sup>1</sup>Die Universität Passau als Körperschaft erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge. <sup>2</sup>Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen nach Art. 72 BayHSchG und von Studentenwerksbeiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleibt hiervon unberührt.

**§ 2  
Höhe des Studienbeitrags**

<sup>1</sup>Die Höhe des Studienbeitrags beträgt einheitlich 500,- € für jeden Studiengang und jedes Semester. <sup>2</sup>Im Falle der gleichzeitigen Studiums zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Passau (Doppelstudium) besteht die Beitragspflicht nur einmal.

**§ 3  
Beitragspflichtige**

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist jeder Studierende mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle und der Fälle einer Befreiung auf Antrag gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sowie gegebenenfalls Satz 3 BayHSchG. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Pflichtigen nachzuweisen, soweit sie der Universität nicht bekannt sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung

die eine gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen vorsieht. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. <sup>3</sup>Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

- (3) <sup>1</sup>Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder werden, sind von der Erhebung eines Studienbeitrags ausgenommen. <sup>2</sup>Auf sie findet Art. 71 Abs. 8 BayHSchG Anwendung.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig
1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation
  2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin.
- <sup>2</sup>Bei Wiederimmatrikulation an der Universität Passau müssen offene Beiträge aus früheren Semestern beglichen sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Zahlung bei Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt hat und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
- a) bei der erstmaligen Einschreibung: für das Wintersemester bis zum 15.12. und für das Sommersemester bis zum 15.06.
  - b) bei der Rückmeldung: für das Wintersemester bis zum 01.10. und für das Sommersemester bis zum 01.04.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf die Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

#### **§ 5 Folgen der Nichtzahlung**

<sup>1</sup>Die Universität Passau nimmt eine Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5, 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG). <sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Abs. 2 ist der Studierende bei nicht fristgerechter Entrichtung unverzüglich zu exmatrikulieren (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

#### **§ 6 Befreiungen auf Antrag**

- (1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:
1. <sup>1</sup>Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. <sup>2</sup>Zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. <sup>3</sup>Nr. 4 Satz 2 Buchst. a gilt entsprechend.

2. <sup>1</sup>Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten. <sup>2</sup>Dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. <sup>3</sup>Zum Nachweis sind Bestätigungen der kindergeldzahlenden Stelle beziehungsweise Urkunden über den gemeinnützigen Dienst vorzulegen. <sup>4</sup>Ausländische Studierende aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben vergleichbare Urkunden ihres Herkunftslandes vorzulegen.
3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
4. <sup>1</sup>Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen des Art. 71 Abs. 7 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere:
  - a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule einen Amtsarzt hinzuziehen,
  - b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen,
  - c) Studierende, die innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn die Immatrikulation zurückgenommen oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragt haben,
  - d) Ausländische Studierende, die an der Universität Passau studienvorbereitende Sprachkurse in Deutscher Sprache absolvieren, für die ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten ist, soweit sie keine weiteren Lehrleistungen der Universität in Anspruch nehmen,

<sup>3</sup>Finanzielle Gründe werden nicht als unzumutbare Härte anerkannt.

- (2) <sup>1</sup>Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur bis 31.10. (Wintersemester) beziehungsweise 30.4. (Sommersemester) berücksichtigt. <sup>2</sup>Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 05.12. (Wintersemester) beziehungsweise 05.06. (Sommersemester) berücksichtigt. <sup>3</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag werden ferner wegen besonderer Leistungen befreit:

1. Studierende der Universität Passau, wenn sie

- an die Universität mindestens vier Semester Beiträge bezahlt,
- ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben,
- bezogen auf das Semester, in dem sie die Prüfung abgeschlossen haben, zu den besten fünf Prozent der Absolventen ihres Studiengangs gehören und
- soweit es sich um Hochschulprüfungen handelt, mindestens die Durchschnittsnote „gut“ erzielt haben.

Die im zweiten Spiegelstrich genannte Frist verlängert sich für Studierende, die an der

Universität Passau als gewählte Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat tätig waren, um die Dauer ihrer Amtszeit.

Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des Prüfungssekretariates beizulegen, aus der sich die in Satz 1 genannten Leistungsmerkmale ergeben;

2. Stipendiaten, solange sie von einem Begabtenförderungswerk, das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland ist, vom DAAD oder durch die Bayerische Begabtenförderung gefördert oder von der Bayerischen Eliteakademie aufgenommen werden.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung nach Satz 1 ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen. <sup>3</sup>Es kann nur von einem der Befreiungstatbestände nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 Gebrauch gemacht werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Befreiung nach Satz 1 trifft die Hochschulleitung.

- (4) <sup>1</sup>Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. <sup>2</sup>Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird oder die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung oder innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist vorgelegt werden.
- (6) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen aufgenommen werden, erfolgt nicht. <sup>3</sup>Soweit der Studienbeitrag aufgrund eines Kreditvertrages gezahlt wurde, erfolgt eine Rückzahlung aufgrund der vertraglichen Bestimmungen ausschließlich an den Darlehensgeber.

## § 7

### Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatliche Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Sätze 1 und 4 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung- und verwaltung abgezogen.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln ein Anteil für zentrale Maßnahmen in der Universitätsbibliothek, dem Sprachenzentrum, dem Rechenzentrum, dem Sportzentrum, in zentralen Serviceeinrichtungen insbesondere in der Verwaltung und in weiteren Zentralen Einrichtungen, für technische Ausstattung sowie für bauliche Maßnahmen verwendet. <sup>2</sup>Die Höhe des Anteils und die Verwendung bestimmt die Hochschulleitung einmal pro Semester nach Beratung mit der Frauenbeauftragten der Universität, dem Sprecherrat und dem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat.
- (4) <sup>1</sup>Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten verteilt nach den in der amtlichen Studententatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit. <sup>2</sup>Leistungen für Lehrimporte beziehungsweise -exporte sind zwischen den beteiligten Fakultäten angemessen auszugleichen. <sup>3</sup>Im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den Fakultäten legt die Hochschulleitung die Kriterien der Mittelverwendung fest.

(5) <sup>1</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheidet einmal pro Semester ein Gremium, dem unter Vorsitz des Dekans der Studiendekan, ein Professor der Fakultät, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Frauenbeauftragte der Fakultät und der Fachschaftssprecher sowie der stellvertretende Fachschaftssprecher angehören. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat nimmt zur Verwendung der Mittel Stellung. <sup>3</sup>Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung. <sup>4</sup>Der Professor der Fakultät wird vom Fakultätsrat bestellt. <sup>5</sup>Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von den dem Fakultätsrat angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeitern benannt und vom Dekan bestellt.

(6) <sup>1</sup>Über die Höhe der Einnahmen und deren Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

## **§ 8 Überprüfung**

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 2. August 2006, Az I/2.I-09.1801/2006.

Passau, den 5. September 2006

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 5. September 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2006.